Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Heudeber

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Heudeber hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 28.09.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof in Heudeber gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

			Euro
1.		**Grabberechtigungsgebühren**	
		Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
1.1		**Erdgrabstätten**	
	1.1.1	**Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle**	31,00
		(1 Sarg und bis zu 2 Urne(n))	
	1.1.2	**Erdreihengrabstätte**	39,00
		Erdreihengrabstätte friedhofsgepflegt	
		(einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	
1.2		**Urnengrabstätten**	
	1.2.1	**Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle**	28,00
	1.2.2	**Urnenreihengrabstätten**	
		Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt	35,00
		Baumbestattungen	
		(einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	

1.2.3	Grabstelle in **Urnengemeinschaftsgrabstätten** auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung; pro Jahr (Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)		31,00
1.3	**Reservierungen / Verlängerungen**		
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, und 1.2.1 erhoben.		
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1. und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.		
2.	**Friedhofsunterhaltungsgebühr** (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)		30,00
3.	**Nutzung Friedhofskapelle / Trauerhalle**		80,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 20.06.2017. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

28.09.2026 — S. Engler

Heudeber, den — GKR-Vorsitzende/r

D. S.

Evangelische Kirchengemeinde Heudeber

Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt Harz-Börde

_____ D. S. _____

Halberstadt, den 06.10.2026 Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Heudeber am 28.09.2026 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Heudeber wurde dem Kreiskirchenamt Harz-Börde als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 06.10.2026 unter dem Aktenzeichen FH021/2026 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Heudeber wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

_____ D. S. _____

Halberstadt, den 06.10.2026 Amtsleiter